An Gemeindezuschlägen — 125 v. H. im Jahre 1931 und 135 v. H. in den Jahren 1932 und 1933 der staatlichen Gewerbesteuer —, Resten aus früheren Jahren, Berzugs- und Stundungszinsen sind unter Berücksichtigung der von auswärtigen Betriebs gemeinden und an auswärtige Wohnsitz gemeinden bezahlten Beträge für die Stadtgemeinde einsgegangen:

im Rechnungsjahre 1931 465 917,99 RM, " 1932 403 951,62 " " 1933 320 954,47 "

In der letztgenannten Summe sind 9210,05 RM Filialsteuer und 2657,10 RM Warenhaussteuer enthalten.

An staatlicher Gewerbesteuer, Resten aus früheren Jahren, Berzugs- und Stundungszinsen wurden vereinnahmt:

In der letztgenannten Summe find 1977,80 AM Filialsteuer mit enthalten. Staatliche Warenhaussteuer ist nicht eingegangen.

In die Sollbücher waren einzutragen

	Steuerpflichtige	mit Steuer zu veranlagen	steuerfrei verblieben
1931	10 379	4 630	5749
1932	10 323	4 097	6 226
1933	10716	3 591	7 185

Am Aufkommen der Betriebsgemeinden find die Gemeinden nach § 35 des Gewerbefteuergesetzes im Berhältnis der Zahl der beschäftigten Arbeiter beteiligt, in denen die in den Betriebsgemeinden beschäftigten Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben.

Auswärtige Betriebsgemeinden lieferten an die Stadtgemeinde ab:

im Rednungsjahre 1931 2198,81 A.M., " 1932 1449,15 " " 1933 1319,48 "

An auswärtige Bohnsitgemeinden waren zu überweisen

im Rednungsjahre 1931 24 981,82  $\mathcal{R}.M$ , 1932 20 047,78 , 1933 15 959,43 ,

Begen die Beranlagung ift Einspruch erhoben worden

1931 in 150 Fällen, 1932 " 156 " 1933 " 97 "

Erlaggesuche maren zu bearbeiten

1931 in 651 Fällen, 1932 " 498 " 1933 " 479 "

## c) Perfonliche Steuern und 2lbgaben.

## 1. Bürgerfteuer 1931.

Die Bürgersteuer war auch für das Rechnungsjahr 1931 zu erheben. Für die Zeit vom 1. April 1931 ab war nach der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 den Gemeinden nachgelassen, einen Zuschlag zu dem für die Bürgersteuer maßgebenden Landessaß zu erheben. Die städtischen Körperschaften hatten es abgelehnt, die Bürgersteuer mit einem Zuschlage zu erheben. Deshalb hatte die Kreishauptmannschaft Zwickau durch den 61. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Plauen vom 17. 11. 1914 von sich aus sür das Rechnungsjahr 1931 die Erhebung einer Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 300 v. H. des Landessaßes angeordnet. Dieser Nachtrag trat mit Wirkung vom 1. April 1931 an in Krast.

129